

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 63/08 B

L 9 SO 74/06 (Hessisches LSG)
S 9 SO 53/05 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Marburg,
Markt 8, 35037 Marburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Februar 2008, mit dem dieses seine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen hat. Er rügt zunächst Verfahrensmängel. Das LSG habe in mehrfacher Hinsicht seine Pflicht zur Sachaufklärung verletzt, ua weil es kein Sachverständigengutachten zum behinderungsbedingten Rehabilitationsbedarf und zu seinem (des Klägers) erhöhten Kleidungs- und Schuhverschleiß angefordert habe, obwohl er dies mit seiner Klageschrift beantragt habe. Das LSG habe verkannt, dass die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung gegeben seien, weil nur einheitlich gegenüber der Beklagten und einem anderen möglicherweise zuständigen Sozialleistungsträger als Rehabilitationsträger entschieden werden könne. Schließlich sei sein rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass ihm wegen der Nichtanordnung seines persönlichen Erscheinens verbunden mit dem Kostenrisiko der Zugang zur mündlichen Verhandlung verwehrt worden sei und das LSG nicht geprüft habe, ob das SG durch Gerichtsbescheid hätte entscheiden dürfen. Das Urteil des LSG weiche hinsichtlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, zur Auslegung des § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX), zur Bewertung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses und zu den Folgen des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 3 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG, nicht des SG, (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des



Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).

- 4 Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei den Vorwürfen des Klägers nicht. Dies gilt auch für die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG); ein solcher Verfahrensfehler, läge er vor, ist im sozialgerichtlichen Verfahren - anders als im Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 138 Nr 3 VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (§ 119 Nr 3 FGO) - kein absoluter Revisionsgrund (vgl nur Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 133). Dass der Kläger gehindert wurde, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, sodass entweder ausnahmsweise keine Ausführungen dazu erforderlich sind, dass die Entscheidung auf dem rechtswidrigen Verhalten des LSG beruhen kann (BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 4; SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 62) oder ein absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 4 ZPO vorliegt (vgl zB BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 10), hat der Kläger nicht dargetan. Sein Vortrag, das LSG habe sein persönliches Erscheinen zum Termin anordnen müssen, reicht nicht zur schlüssigen Darlegung eines Verfahrensfehlers. Da die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 111 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht, ein Rechtsanspruch hierauf also nicht besteht (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 111 RdNr 2b), hätte der Kläger vortragen müssen, warum die fehlende Anordnung seines persönlichen Erscheinens ausnahmsweise ermessensfehlerhaft war.
- 5 Mit seinem Vorbringen, dass das SG in fehlerhafter Besetzung entschieden habe, indem es einen Gerichtsbescheid erlassen habe, wird kein Verfahrensfehler des LSG (absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO), sondern ein für das Verfahren der Zulassung der Revision unerheblicher Verfahrensmangel des SG gerügt (vgl Hennig, SGG, § 160 RdNr 107, Stand Juli 1997; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 89).
- 6 Dass die Entscheidung des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann, hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dem Senat den Sach- und Streitstand so darzustellen, dass er ohne Blick in das angefochtene Urteil und die Verwaltungsakten beurteilen könnte, worum die Beteiligten im Verfahren überhaupt streiten und wieso es auf die von dem Kläger beanstandeten Verfahrensfehler im Urteil des LSG ankam; dies hätte eine genauere Auseinandersetzung mit dem Urteil erforderlich gemacht (ständige Rechtsprechung des Senats). Es ist insbesondere nicht Aufgabe des BSG, aus unklaren und unübersichtlichen Ausführungen - wie vorliegend - dasjenige herauszufiltern, was möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (Becker, SGB 2007, 261, 264).



- 7 An dem unzureichenden Vortrag des Klägers zum Sach- und Streitstand scheitert auch die von ihm erhobene Rüge, das LSG sei hinsichtlich mehrerer Punkte von Entscheidungen des BSG abgewichen. Divergenz verlangt nämlich zum einen, dass der vom LSG aufgestellte Rechtssatz für dessen Entscheidung erheblich war, und zum anderen, dass dies auch für den Rechtssatz in der Entscheidung der Fall war, von dem das LSG abgewichen sein soll (doppelte Erheblichkeit; vgl nur Hennig, SGG, § 160 RdNr 95, Stand Juli 1997). Diese Entscheidungserheblichkeit der Rechtssätze kann jedoch nur nachvollzogen werden, wenn herausgearbeitet wird, auf welchem Sachverhalt die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtene Entscheidung beruht, was nicht geschehen ist. Dass der Kläger die Entscheidung der Vorinstanz anhand der von ihm aufgeführten Umstände des Einzelfalles für unrichtig hält, ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohne Belang (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)